



II-8485 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 713 75 07
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 73 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5905/30-4-89

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Dr. Gugerbauer und Genossen vom 5. Juli 1989,
Nr. 4116/J-NR/1989, "Sicherung einer Eisen-
bahnkreuzung in Obertraun"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

3979/AB
1989 -08- 14
ZU 4116 J

Zu Frage 1:

"Zu welchem Ergebnis kam das bisher durchgeführte eisen-
bahnrechtliche Ermittlungsverfahren?"

Im Zuge des eisenbahnrechtlichen Verfahrens zur Überprüfung
der Sicherung der gegenständlichen Eisenbahnkreuzung wurde
durch den Landeshauptmann von Oberösterreich festgestellt,
daß aufgrund der ungünstigen Anlageverhältnisse eine wirksame
Verbesserung der Abwicklung des sich kreuzenden Verkehrs nur
bei einer Verlegung der Eisenbahnkreuzung erreicht werden
könnte.

Von den ÖBB wurde schon ein Projekt erstellt, das eine
Verlegung der Eisenbahnkreuzung um etwa 40 m, eine Neuordnung
des Wegenetzes in diesem Bereich sowie die Errichtung eines
technischen Kreuzungsschutzes an der neuen Eisenbahnkreuzung
vorsah. Hinsichtlich der Kostentragung für die beabsichtigten
Bauherstellungen konnte keine einvernehmliche Regelung
zwischen den betroffenen Verkehrsträgern - den ÖBB und der
Gemeinde Obertraun - getroffen werden.

- 2 -

Im Rahmen der vom Landeshauptmann von Oberösterreich durchgeführten Bauverhandlung wurde das Projekt als zur Verbesserung der Verkehrssituation geeignet befunden und für die Sicherung der Eisenbahnkreuzung eine Lichtzeichenanlage mit Läutewerk festgelegt. Über die Kostentragung für die baulichen Umgestaltung sowie für die technischen Kreuzungsschutzeinrichtungen konnte erneut keine Einigung zwischen den Verkehrsträgern erzielt werden.

Von den ÖBB wurden im Sinne des Ergebnisses der Bauverhandlung ergänzte Entwurfsunterlagen zur eisenbahnrechtlichen Behandlung vorgelegt. Gleichzeitig wurde im Einvernehmen mit der Gemeinde Obertraun ein Kostenvoranschlag über die beabsichtigten Bauherstellungen zur Durchführung eines Kostenaufteilungsverfahrens erstellt und übermittelt.

Zu Frage 2:

"Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um zur Verhinderung weiterer schwerer Unfälle eine optimale Sicherung dieser Eisenbahnkreuzung zu erreichen?"

Nach nunmehrigem Vorliegen der Kostenaufteilungsmasse wird mangels Einigung der betroffenen Verkehrsträger über die Kostenaufteilung die Sachverständigenkommission gemäß § 48 des Eisenbahngesetzes zur Erstellung eines Gutachtens beauftragt werden, wie die Kosten für die bauliche Umgestaltung sowie für die Sicherung der gegenständlichen Eisenbahnkreuzung auf die betroffenen Verkehrsträger aufzuteilen sind.

Nach Vorliegen des Gutachtens wird die Oberste Eisenbahnbehörde die erforderlichen eisenbahnrechtlichen Genehmigungen umgehend erteilen können.

Wien, am 10. August 1989

Der Bundesminister:

